

Satzung
der Stadt Ludwigslust über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung) in der Fassung der 1. Änderung vom 20. 03. 2002

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. S. 360) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust am 18 .07. 2001 und der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20. 03. 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt Ludwigslust erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises die in der Anlage aufgeführten Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen), wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Für Leistungen, die in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes oder des Landes M-V, unberührt.
- (3) Soweit Rahmensätze für eine Gebühr vorgesehen sind, ist die Höhe der Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für besondere Leistung zu bemessen.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.
- (3) Es wird keine Gebühr erhoben, wenn die Leistung im öffentlichen Interesse erfolgt.
- (4) Von Gebühren befreit sind:
 - a.) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
 - b.) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - c.) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (BGBl. I S.1959), dient.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Erbringung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit für die Festsetzung der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

§ 4 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 0,50 Euro errechnet.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 - Gebühren für Ferngespräche, Telefax, Telegraphen- und Fernschreibgebühren,
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.

§ 6 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i.S. v. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Im Einzelfall kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 07. 05. 2002

Zimmermann
Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung

Gebührentabelle:

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Euro
I.	Allgemeine Gebühren	
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	in deutscher Sprache je angefangenen Seite	5,00
1.1.2.	in fremder Sprache je angefangene Seite	10,00
1.1.3.	in besonderer Form, wie z. B. Tabellen, Listen, Rechnungen , je angefangenen Seite	10,00
1.2.	bei Herstellung durch Ablichtung	
1.2.1.	Mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten je angefangenes Blatt bis DIN A3	
	a) die ersten 10 Blätter	0,30
	b) jedes weitere Blatt	0,15
1.2.2.	Bei größeren Formaten erhöht sich der Betrag entsprechend der Größe und dem Aufwand	entspr. Kalkulation
2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung	1,50
3.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen u.ä.	
	a) die erste Seite	2,50
	b) jede weitere Seite	1,50
4.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,11 bis 10,23
5.	Beglaubigung von Zeugnissen	1,02-5,11
6.	Sonstige Beglaubigungen	1,00 bis 100,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Bescheide, sowie die Ausstellung einer Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt wurden und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind	2,50 bis 250,00
8.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die nicht von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, wenn keine gesetzliche	

	Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, durch Mitarbeiter je nach Aufwand pro Antrag	6,50-13,00
9.	Sonstige schriftliche Auskünfte nach Arbeitsaufwand je angefangenen Stunde	4,00-50,00
10.	Akteneinsicht	
10. 1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder spezielle rechtliche Regelungen bestehen und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	8,50
11.	Gebühren für Statistische Hefte	
12.	- bis 15 Seiten	
	1,00	
	- ab 16 bis 30 Seiten	2,60
	- ab 31 bis 60 Seiten	
	5,10	
	- ab 61 bis 80 Seiten	7,70
	- über 80 Seiten	
	10,20	

II. Gebührensätze einzelner Ämter

1. Hauptamt

1.1. Archiv

1.1.1.	Kopierleistungen in Verbindung mit Dienstleistungen des Stadtarchivs pro Seite	
	DIN A 4	0,15
	DIN A 3	0,20
1.1.2.	Bearbeitung von Rechercheaufträgen je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde	6,50 bis 15,00
1. 1. 3.	Schriftliche Bearbeitung von Aufträgen Je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde	10,00 bis 20,00
1.1.4.	Benutzung des Archivs durch Dritte	
	a) Für einen Tag	5,00
	b) Für eine Woche	10,00
	c) Für eine längere Zeit bis zu	50,00

die Nutzung des Archivs ist gebührenfrei

- für Ortschronisten
- zur Regelung rechtlicher Angelegenheiten
- für Diplom- und andere Forschungsarbeiten, wenn das Archiv ein Exemplar der Arbeit erhält

- für Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind auf Antrage

1.1.5. Genehmigung der Führung des Stadtwappens **43,00**

1.2. Fundbüro

1.2.1. Für die Aufbewahrung von Fundsachen

- a) im Werte bis zu 50,00 € **1,00**
- b) im Werte bis zu 250,00 € **2,50**
- c) im Werte über 250,00 € **5,00**
- d) Fahrräder **3,50**

1.2.2. Bestätigung über verlorengegangene Sache **5,00**

2. Kämmerei

2.1. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen **6,50**

2.2. Vermögensverwaltung
Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassung- und sonstigen Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen; Negativ-Atteste **40,00**

2.3. Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechtlicher Dritter **40,00**

2.4. Löschungsbewilligungen zu Grunddienstbarkeiten und sonstigen Erklärungen, die nicht unter die Ziffern 2. 1. bis 2. 3. fallen **40,00**

2.5. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. § 28 (1) BauGB **25,00**

2.6. Gebühren für die Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger je Zustimmung **58,00**

2.7. Erstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung **6,50**

2.8. Ausgabe einer Hundesteuer- Ersatzmarke **3,00**

2.9. Ermittlung und Feststellung aus Konten und Zeitbüchern Kontoauszüge, Bescheinigungen je nach Zeitaufwand **5,50 - 17,00**

3. Bau- und Umweltamt

3. 1. Festsetzung einer Hausnummer mittels Bescheid **18,00**

3. 2.	Stadtvermessung	
	Vervielfältigung und Abgabe von stadteigenen Bau- und Planungsunterlagen, Plots je Blatt	
	- DIN A4	5,00
	- DIN A3	9,00
	- DIN A2	13,00
	- DIN A1	18,00
	- DIN A0	25,00
	Weitere Vervielfältigungen je Blatt	50 % der Gebühren

3. 3.	Verkehrsanlagen- Tiefbau	
3.3.1.	Überwachung von Arbeiten, die für Rechte Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	43,00
3.3.2.	Erteilung einer Genehmigung zur Anlegung von Grundstücksüberfahrten für zusätzliche Ingenieurarbeiten je angefangene Stunde	25,00 43,00
3.3.3.	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die von VTA verwaltet werden je angefangene halbe Stunde	18,00

4. Ordnungs- und Sozialamt

4.1.	Zweite Ausfertigung einer Lohnsteuerkarte	6,00
4.2.	Bescheide und sonstige Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden , mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind und auf die Erfüllung von Rechtspflichten aus Satzungen zielen je Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	19,50

5.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht §2 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. je angefangene halbe Stunde	19,50